



## Öffentliche Materialien zur 25. StuRa-Sitzung der Amtszeit 2023/24

am 17. September 2024 , 18:15 Uhr im SR 114 in der Carl-Zeiss-Straße 3

### Vorläufige Tagesordnung:

- TOP 1 Diskussion & Beschluss: \* Mittelfreigabe M-030-2024\_25 (Ehrenamtsempfang) (Peter Wiemuth)
- TOP 2 Berichte
- TOP 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschluss der Tagesordnung
- TOP 4 Diskussion & Wahl: Hilfskraftstelle KoKoS (Vorstand)
- TOP 5 Diskussion & Beschluss: Neues Regelwerk der KTS (Helen Würflein)
- TOP 6 Diskussion: Finanzordnung Darlehen (Willi Kröning)
- TOP 7 Sonstiges

\*: Für diesen TOP ist der Studierendenrat nach § 24 Absatz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

\*\* : Dieser TOP kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

## **TOP 1\* – Diskussion & Beschluss: Mittelfreigabe M-030-2024\_25 (Peter Wiemuth)**

### **Antragstext**

Liebe alle,

hier die Mittelfreigabe zum Ehrenamtsempfang.

### **Beschlusstext**

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt die Mittelfreigabe M-030-2024\_25 für den Ehrenamtsempfang in Höhe von 2515,00 Euro.

## Mittelfreigabe (FSR-Kom / StuRa)

- digital ausfüllen und mit Finanzplan, Projektbeschreibung und Beschlussprotokoll in eine PDF zusammenfügen
- E-Mail an [mittelfreigabe@stura.uni-jena.de](mailto:mittelfreigabe@stura.uni-jena.de) und [sprecher@stura.uni-jena.de](mailto:sprecher@stura.uni-jena.de) / [vorstand@stura.uni-jena.de](mailto:vorstand@stura.uni-jena.de)



Mittelfreigabenummer: M –  – 20  24 –  25

### Angaben zur Mittelfreigabe

Ansprechperson: Peter Wiemuth

E-Mail-Adresse: [vorstand@stura.uni-jena.de](mailto:vorstand@stura.uni-jena.de)

Höhe der beantragten Mittel: 2550,00 €

Haushaltstitel: A.04.02

Zweck der beantragten Mittel: Ehrenamtsempfang

### Angaben zum Beschluss

Stellungnahme FSR-Kom:  Nicht Notwendig  Positiv  Negativ

Beschluss durch:  StuRa-Vorstand  StuRa

Beschlossener Betrag: \_\_\_\_\_

Datum der Beschlussfassung: \_\_\_\_\_

### Prüfung

Eingang des Antrags: \_\_\_\_\_

Einspruch / Veto:  Nein  Ja

Anmerkungen / Auflagen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift/Stempel StuRa-Vorstand

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift/Stempel StuRa-HHV



**Studierendenschaft FSU Jena**  
**Finanzen**  
**Carl-Zeiss-Straße 3**  
**07743 Jena**

### **Studierendenrat**

Vorstand

Carl-Zeiss-Straße 3  
07743 Jena

**Anne Kaufmann**  
**Willi Kröning**  
**Peter Wiemuth**

Telefon: 0 36 41 · 9 400 992  
Telefon: 0 36 41 · 9 400 991  
Telefon: 0 36 41 · 9 400 997

**[vorstand@stura.uni-jena.de](mailto:vorstand@stura.uni-jena.de)**

Jena, den 28. August 2024

### **Mittelfreigabe: Ehrenamtsempfang**

Liebe FinanzerInnen,  
Liebe StuRa-Mitglieder,

für die Veranstaltung „Ehrenamtsempfang“ bitte ich um eine finanzielle Unterstützung, um die Durchführung sicherstellen zu können. Geplant ist diese am 26.10.2024 (ab 20 Uhr) und soll in der Carl-Zeiß-Straße 3 stattfinden. Dieser Empfang soll durch Redebeiträge im Hörsaal 1 eingeleitet werden und anschließend kann im Foyer sich ausgetauscht werden. Dazu gibt es Getränke, Snacks und Musik.

An der Veranstaltung können alle gewählten studentischen Vertreter der FSRe und des StuRa teilnehmen sowie die Referate und beratenden Mitglieder des StuRa. Ziel soll es sein einen gemeinsamen Diskurs zu fördern und Ideen auszutauschen. Die Vergangenheit zeigt, dass wir neue Wege gehen müssen, um das Interesse an der Studierendenschaft wieder zu stärken.

Der Eintritt zur Veranstaltung soll für die geplanten 350 Gäste kostenfrei sein, wobei die Ausgaben teilweise durch den Verkauf von Getränken gedeckt wird. Andere Ausgaben werden aus Mitteln des StuRa (251,96 €) und der FSR-Kom (500,00 €) gedeckt. Bei der Abrechnung der Veranstaltung werden zunächst die beantragten Mittel aus dem Finanztopf A.04.02-Sonstige Veranstaltungen (StuRa) verwendet und danach der Topf der FSR-Kom.

Mit freundlichen Grüßen

Peter

## Finanzplan

Vorstand

Veranstaltungsdatum: 26.10.2024

## Ehrenamtsempfang

Mittelfreigaben-Nummer: M-030-2024\_25

Beschlussdatum: tba

Quelle	Einnahmen		Bemerkung
	Betrag		
	Brutto	USt. (19%)	
Vorsteuerabzug	342,04 €		-
Getränkeverkauf			
<i>Alkoholfrei</i>	340,00 €	54,29 €	1 Euro pro Flasche
<i>Bier</i>	480,00 €	76,64 €	1 Euro pro Flasche
<i>Wein/Sekt</i>	288,00 €	45,98 €	jeweils zum aufgerundeten Einkaufspreis
<i>Spirituosen</i>	313,00 €	49,97 €	jeweils zum aufgerundeten Einkaufspreis
A.04.02	251,96 €		
FSR-Kom	500,00 €		
Summe:	<b>2.515,00 €</b>		
Posten	Ausgaben		Bemerkung / MwSt.-Satz
	Betrag		
	Brutto	MwSt.	
Umsatzsteuer	226,88 €		-
Snacks	150,00 €	9,81 €	7%
Kommission Getränke	1.200,00 €	191,60 €	(+ Rückgabe), 19%
GEMA	75,00 €	4,91 €	7%
Ausleihe (Musikanlage)	120,00 €	19,16 €	19%
Betreuung Musik+Licht	150,00 €	23,95 €	19%
Ausleihe Tische	100,00 €	63,87 €	(5 Euro pro Tisch), 19%
Deko	100,00 €	15,97 €	19%
Namensschilder	80,00 €	12,77 €	10er Bogen für 2,16 Euro, 19 %
Puffer	13,12 €		
Summe:	<b>2.515,00 €</b>		
<b>Differenz:</b>	<b>0,00 €</b>		

## Risikoabschätzung

Das erwartete Risiko bei einem Verkauf von 50 % der Kommissionsware liegt bei 163,02 €, welcher vom Puffer gedeckt wird.

<b>Einnahmen</b>			
<b>Quelle</b>	<b>Betrag</b>		<b>Bemerkung</b>
	<b>Brutto</b>	<b>USt. (19%)</b>	
<i>Vorsteuerabzug</i>	244,64 €	-	
Getränkeverkauf			
<i>Alkoholfrei</i>	170,00 €	27,14 €	1 Euro pro Flasche, Hälfte verkauft
<i>Bier</i>	240,00 €	38,32 €	1 Euro pro Flasche, Hälfte verkauft
<i>Wein/Sekt</i>	144,00 €	22,99 €	jeweils zum aufgerundeten Einkaufspreis, Hälfte verkauft
<i>Spirituosen</i>	313,00 €	49,97 €	jeweils zum aufgerundeten Einkaufspreis, Hälfte verkauft
A.04.02	326,88 €		
FSRKom	500,00 €		

Summe: **1.938,52 €**

<b>Ausgaben</b>			
<b>Posten</b>	<b>Betrag</b>		<b>Bemerkung / MwSt.-Satz</b>
	<b>Brutto</b>	<b>MwSt.</b>	
<i>Umsatzsteuer</i>	138,42 €	-	
Snacks	150,00 €	9,81 €	7%
Kommission	840,00 €	134,12 €	(+Abholung von 50%), 19%
Gema	75,00 €	4,91 €	7%
Ausleihe Musikanlage	120,00 €	19,16 €	19%
Betreuung Musik+Licht	150,00 €	23,95 €	19%
Ausleihe Stühle	100,00 €	15,97 €	(5 Euro pro Tisch)19%
Deko	150,00 €	23,95 €	19%
Namensschilder	80,00 €	12,77 €	10er Bogen für 2,16 Euro, 19 %
Puffer	298,12 €		

Summe: **2.101,54 €**

**Differenz: -163,02 €**



**Studierendenschaft FSU Jena**  
**Finanzen**  
**Carl-Zeiss-Straße 3**  
**07743 Jena**

### **Studierendenrat**

Vorstand

Carl-Zeiss-Straße 3  
07743 Jena

**Anne Kaufmann**  
**Willi Kröning**  
**Peter Wiemuth**

Telefon: 0 36 41 · 9 400 992  
Telefon: 0 36 41 · 9 400 991  
Telefon: 0 36 41 · 9 400 997

**vorstand@stura.uni-jena.de**

Jena, den 12. September 2024

## **Anpassung der Mittelfreigabe: Ehrenamtsempfang**

Liebe FinanzerInnen,  
Liebe StuRa-Mitglieder,

ich bitte um Kenntnissnahme der Anpassung der Mittelfreigabe, die sich mit Abstimmung mit der FSR-Kom ergeben hat. Diese hatte dazu ein positives Votum abgegeben.

Für die Veranstaltung „Ehrenamtsempfang“ bitte ich um eine finanzielle Unterstützung, um die Durchführung sicherstellen zu können. Geplant ist diese am 26.10.2024 (ab 20 Uhr) und soll in der Carl-Zeiß-Straße 3 stattfinden. Dieser Empfang soll durch Redebeiträge im Hörsaal 1 eingeleitet werden und anschließend kann im Foyer sich ausgetauscht werden. Dazu gibt es Getränke, Snacks und Musik.

An der Veranstaltung können alle gewählten studentischen Vertreter der FSRe und des StuRa teilnehmen sowie die Referate und beratenden Mitglieder des StuRa. Ziel soll es sein einen gemeinsamen Diskurs zu fördern und Ideen auszutauschen. Die Vergangenheit zeigt, dass wir neue Wege gehen müssen, um das Interesse an der Studierendenschaft wieder zu stärken.

Der Eintritt zur Veranstaltung soll für die geplanten 400 Gäste kostenfrei sein, wobei die Ausgaben teilweise durch den Verkauf von Getränken gedeckt wird. Andere Ausgaben werden aus Mitteln des StuRa (250,96 €) und der FSR-Kom (860,00 €) gedeckt. Bei der Abrechnung der Veranstaltung werden zunächst die beantragten Mittel aus dem Finanztopf A.04.02-Sonstige Veranstaltungen (StuRa) verwendet und danach der Topf der FSR-Kom.

Mit freundlichen Grüßen

Peter

**Finanzplan**

Vorstand

Veranstaltungsdatum: 26.10.2024

**Ehrenamtsempfang**

Mittelfreigaben-Nummer: M-030-2024\_25

Beschlussdatum: 17.09.2024

<b>Einnahmen</b>			
<b>Quelle</b>	<b>Betrag</b>		<b>Bemerkung</b>
	<b>Brutto</b>	<b>USt. (19%)</b>	
Vorsteuerabzug	331,04 €	-	
Getränkeverkauf			
<i>Alkoholfrei</i>	0,00 €	0,00 €	kostenlos
<i>Bier</i>	560,00 €	89,41 €	
<i>Wein/Sekt</i>	336,00 €	53,65 €	
<i>Spirituosen</i>	120,00 €	19,16 €	
A.04.02	250,96 €		
FSRKom	860,00 €		Positive Stellungnahme durch die Kom

Summe: **2.458,00 €**

<b>Ausgaben</b>			
<b>Posten</b>	<b>Betrag</b>		<b>Bemerkung / MwSt.-Satz</b>
	<b>Brutto</b>	<b>MwSt.</b>	
Umsatzsteuer	162,22 €	-	
Snacks	200,00 €	13,08 €	7%
Kommission Getränke	1.250,00 €	199,58 €	(+ Rückgabe), 19%
Gema	75,00 €	4,91 €	7%
Ausleihe (Musikanlage)	120,00 €	19,16 €	19%
Betreuung Musik+Licht	150,00 €	23,95 €	19%
Ausleihe Tische	150,00 €	23,95 €	5 € pro Tisch, 19%
Deko	200,00 €	31,93 €	19%
Namensschilder	90,72 €	14,48 €	10er Bogen für 2,16 Euro, 19 %
Puffer	60,06 €		

Summe: **2.458,00 €****Differenz: 0,00 €**



## Risikoabschätzung

Bei einem Verkauf von nur 50 % der Getränke kann dies ausgeglichen werden, zum einen durch den Puffer und zum anderen durch den Umstand dass auf Kommission gekauft wird.

<b>Einnahmen</b>			
<b>Quelle</b>	<b>Betrag</b>		<b>Bemerkung</b>
	<b>Brutto</b>	<b>USt. (19%)</b>	
Vorsteuerabzug	231,25 €	-	
Getränkeverkauf			
<i>Alkoholfrei</i>	0,00 €	0,00 €	kostenlos
<i>Bier</i>	280,00 €	44,71 €	
<i>Wein/Sekt</i>	168,00 €	26,82 €	
<i>Spirituosen</i>	60,00 €	9,58 €	
A.04.02	250,96 €		
FSRKom	860,00 €		

Summe: **1.852,21 €**

<b>Ausgaben</b>			
<b>Posten</b>	<b>Betrag</b>		<b>Bemerkung / MwSt.-Satz</b>
	<b>Brutto</b>	<b>MwSt.</b>	
Umsatzsteuer	81,11 €	-	
Snacks	200,00 €	13,08 €	7%
Kommission Getränke	625,00 €	99,79 €	(+ Rückgabe), 19%
Gema	75,00 €	4,91 €	7%
Ausleihe (Musikanlage)	120,00 €	19,16 €	19%
Betreuung Musik+Licht	150,00 €	23,95 €	19%
Ausleihe Tische	150,00 €	23,95 €	5 € pro Tisch, 19%
Deko	200,00 €	31,93 €	19%
Namensschilder	90,72 €	14,48 €	10er Bogen für 2,16 Euro, 19 %
Puffer	60,06 €		

Summe: **1.751,89 €**

**Differenz: 98,32 €**

## TOP 4 – Diskussion & Beschluss: Hilfskraftstelle KoKoS (Vorstand)

### Antragstext

Liebe alle.

Es war die Hilfskraftstelle für die Kontakt- und Koordinierungsstelle im "Haus auf der Mauer" ausgeschrieben. Alle relevanten Details zur Stelle sind der Ausschreibung zu entnehmen. Nach Absprache mit der Leitung der Kontakt- und Koordinierungsstelle und mit dem Personalrat, schlägt der Vorstand dem StuRa zwei Kandidat\*innen für die Stelle vor. Die Bewerbungsunterlagen finden sich im nicht-öffentlichen Sitzungsmaterial.

### Beschlusstext

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena wählt \_\_\_\_\_ als Hilfskraftstelle in der Kontakt- und Koordinierungsstelle .

## **TOP 5 – Diskussion & Beschluss: Neues Regelwerk KTS (Helen Würflein)**

### **Antragstext**

Liebe alle,

Die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) hat ein Regelwerk, in dem die wichtigsten Dinge der Zusammenarbeit festgeschrieben sind. Dieses haben wir in einigen Punkten überarbeitet und an die aktuellen Bedingungen angepasst. Darüber hinaus haben wir es nun ermöglicht, dass, wenn die Landesregierung mitspielt auch nicht-staatliche Hochschulen bei uns Mitglied werden können wir also auch diese Studierende vertreten dürfen. Das Regelwerk muss von den Mitgliedern der KTS also den Studierendenräten beschlossen werden. Deswegen bitte darum, dass anhängende Regelwerk als neues Regelwerk der KTS zu beschließen.

LG Helen

Anmerkung: Im Anhang zunächst das alte Regelwerk und dann das neue Regelwerk.

### **Beschlusstext**

Der Studierendenrat beschließt, dass das vorliegende Regelwerk von nun an das neue Regelwerk der KTS werden soll und somit das Regelwerk in der alten Fassung ersetzt.

**Regelwerk  
der Konferenz Thüringer  
Studierendenschaften**

Abgestimmt am 30.05.2021

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Aufgaben und Stellung der KTS.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 2 Mitgliedschaft.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 3 Vertretung der Mitglieder.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Organe der KTS.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 5 Die Delegiertenversammlung.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Tagung der Delegiertenversammlung.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Die Sprecher*innen.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Aufgaben der Sprecher*innen.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 9 Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerks Thüringen.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 Geschäftsordnung.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 11 Wahlordnung.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 12 Änderung des Regelwerkes.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 13 Salvatorische Klausel.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 14 In-Kraft-Treten.....</b>	<b>8</b>

## **Präambel**

Die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) ist die Interessenvertretung der Verfassten Studierendenschaften Thüringens. Die KTS vertritt die Belange aller Studierenden unabhängig ihrer politischen und religiösen Haltung sowie ihrer nationalen Zugehörigkeit. Die Konferenz der Thüringer Studierendenschaften bekennt sich zum Recht eines jeden Menschen auf freien und gleichen Zugang zu Bildung. Insbesondere unterstützt sie den Sozialpakt der Vereinten Nationen, der unter anderem grundsätzlich ein gebührenfreies Studium fordert, sowie die UN-Rassendiskriminierungskonvention (ICERD) und die Frauenkonvention (CE-DAW), welche unter anderem eine Diskriminierung auf Grund der Herkunft oder des Geschlechts untersagen. Die Konferenz der Thüringer Studierendenschaften setzt sich für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein und wirkt auf deren Umsetzung hin. Mit dieser Bekennung und den in diesem Regelwerk geschilderten, klaren Anforderungen und einer klareren Struktur wollen wir die Arbeit der Studentischen Interessenvertretung im Freistaat Thüringen stärken und weiter ausbauen.

Dieses Regelwerk wird gemäß § 82 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), durch eine 2/3-Mehrheit der zentralen Organe ihrer Mitglieder nach § 2 verabschiedet. Der Abstimmungsprozess wird im Anhang dokumentiert.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die KTS insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen beschäftigen.

## **Allgemeines**

### **§ 1 Aufgaben und Stellung der KTS**

- (1) Die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (im Folgenden: KTS) ist der Zusammenschluss aller verfassten Studierendenschaften der Hochschulen des Freistaates Thüringen.
- (2) Die Aufgaben der KTS bestehen aus:
  - Vertretung der Belange der Studierenden und Studierendenschaften gegenüber dem zuständigen Ministerium, der Landes- und Bundespolitik, sofern sie die Studierenden Thüringens betreffen, dem Studierendenwerk Thüringen, der Landespräsidentenkonferenz,
  - Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden bei überregionalen Themen,
  - Unterstützung bei der überregionalen und internationalen Vernetzung der Studierendenschaften,
  - Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Thüringen,
  - Entsendung von Studierenden in den Studentischen Akkreditierungspool,
  - Organisation bzw. Koordination der thüringenweiten Semesterticketverhandlungen.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Die Mitglieder der KTS (im Folgenden: Mitgliedsstudierendenschaften) sind gem. § 82 Satz 1 die Studierendenschaften der staatlichen Thüringer Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürHG.

### **§ 3 Vertretung der Mitglieder**

- (1) Jede Mitgliedsstudierendenschaft wird durch bis zu zwei Hauptdelegierte in der KTS vertreten. Jede Mitgliedsstudierendenschaft kann unbegrenzt viele Nebendelegierte zur Stellvertretung benennen.
- (2) Den Modus der Entsendung der Haupt- und Nebendelegierten regelt jede Mitgliedsstudierendenschaft selbst. Grundsätzlich besitzen alle den Mitgliederstudierendenschaften

zugeordneten Studierenden passives Wahlrecht für die Entsendung in die KTS.

- (3) Die Entsendung von Haupt- und Nebendelegierten ist den Sprecher\*innen durch schriftliche Erklärung der Mitgliedsstudierendenschaft anzuzeigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **Organe der KTS**

### **§ 4 Organe der KTS**

Organe der KTS sind:

- (a) Die Delegiertenversammlung und
- (b) Die Sprecher\*innen.

### **§ 5 Die Delegiertenversammlung**

- (1) Die Hauptdelegierten, ggf. vertreten durch Nebendelegierte, bilden die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist das oberste und beschlussfassende Organ der KTS. Sie kann zu allen Angelegenheiten der KTS Beschlüsse fassen, sofern dieses Regelwerk nichts anderes vorsieht. Die Beschlüsse sind bindend für die Arbeit der KTS und durch die Sprecher\*innen und die Delegiertenversammlung bzw. die Delegierten umzusetzen.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt die studentischen Vertreter\*innen für den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen. Näheres regelt die Wahlordnung.

### **§ 6 Tagung der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung tagt grundsätzlich hochschulöffentlich für alle Mitglieder und die ihnen zugeordneten Studierenden, es sei denn, die Nichtöffentlichkeit wird durch eine\*n Delegierte\*n für einzelne Tagesordnungspunkte beantragt. Anwesenheitsberechtigt in diesem Falle sind die Haupt- und Nebendelegierten. Die Delegiertenversammlung kann Ausnahmen für Gäste beschließen.



- (2) Die Delegiertenversammlung gilt dann als beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitgliedsstudierendenschaften der KTS durch jeweils mindestens eine\*n Delegierte\*n vertreten sind.
- (3) Jede Mitgliedsstudierendenschaft der KTS hat höchstens zwei Stimmen. Das Stimmrecht der Hauptdelegierten kann bei Abwesenheit der\*des Hauptdelegierten auf jeweils eine\*n Nebendelegierte\*n übertragen werden. Eine Summierung beider Stimmen auf eine\*n einzelne\*n Haupt- oder Nebendelegierte\*n ist nicht zulässig.
- (4) Jede Mitgliedsstudierendenschaft legt selbst fest, wie die Hauptdelegierten ihren Nebendelegierten das Stimmrecht übertragen.
- (5) Bei der Delegiertenversammlung sind alle Delegierten rede- und antragsberechtigt. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Die Delegiertenversammlung kann in Präsenz als auch mittels elektronischer Hilfsmittel durchgeführt werden.
- (8) Ein Umlaufverfahren für die Beschlussfindung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 7 Die Sprecher\*innen**

- (1) Die KTS wählt zwei Sprecher\*innen aus dem Kreis der Hauptdelegierten. Näheres regelt § 13.
- (2) Die Besetzung der Sprecher\*innenposten soll geschlechterquotiert sein.
- (3) Die Amtszeit der Sprecher\*innen beträgt in der Regel ein Jahr und endet mit der Neuwahl des Amtes der Exmatrikulation oder dem Tod.
- (4) Die Sprecher\*innen sind einzelvertretungsberechtigt und dürfen in dringenden Fällen selbstständig Beschlüsse fassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Über die Dringlichkeit und den Inhalt der Beschlüsse ist die Delegiertenversammlung unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren.
- (5) Sie sind der Delegiertenversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie informieren die Delegierten umfassend über ihre Tätigkeiten als Sprecher\*innen, auch im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 4.

## **§ 8 Aufgaben der Sprecher\*innen**

- (1) Die Sprecher\*innen sind für die Vertretung der KTS in der Öffentlichkeit zuständig.
- (2) Die Sprecher\*innen bereiten die Delegiertenversammlung vor.
- (3) Sie setzen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung um, sofern der Beschluss der Delegiertenversammlung nichts anderes vorsieht.
- (4) Die Sprecher\*innen sind für die Umsetzung des Regelwerkes und der Ordnungen verantwortlich.

## **Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen**

### **§ 9 Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerks Thüringen**

- (1) Gemäß des Thüringer Studierendenwerkesgesetz (ThürStudWG) wählt die KTS die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerkes Thüringen.
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung.

## **Ordnungen**

### **§ 10 Geschäftsordnung**

- (1) Die KTS gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Geschäftsordnung enthält unter anderem Regelungen zu:
  - Form, Frist und Inhalt der Einladung zur Delegiertenversammlung,
  - Beschlussfähigkeit,
  - Öffentlichkeit,
  - Zulassung/Ausschluss von Gästen,
  - Antrags- und Rederecht von Gästen und Nebendelegierten,
  - Kompetenzen der Sprecher bei Eilentscheidungen,
  - Abstimmungsverfahren,
  - Umlaufverfahren,
  - Protokollieren und Veröffentlichen von Sitzungsergebnissen,
  - Einberufung von außerordentlichen Sitzungen,
  - Ausschüssen/Referaten
- (3) Die Geschäftsordnung wird durch einfache Mehrheit der Delegiertenversammlung eingeführt bzw. geändert.

## **§ 11 Wahlordnung**

- (1) Die KTS gibt sich eine Wahlordnung.
- (2) Wahlen finden immer in unmittelbarer, geheimer, freier und gleicher Wahl statt.
- (3) Die Wahlordnung enthält unter anderem Genaueres zu:
  - der Wahl der Sprecher\*innen,
  - der Wahl der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerks Thüringen.
- (4) Die Wahlordnung wird durch einfache Mehrheit der Delegiertenversammlung eingeführt bzw. geändert.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Änderung des Regelwerkes**

- (1) Änderungen des Regelwerkes werden durch die Delegiertenversammlung ausgearbeitet.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt die Änderungen des Regelwerkes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten. Änderungsanträge müssen vor ihrem Beschluss auf einer Sitzung der Delegiertenversammlung bekannt gemacht werden und mit der Sitzungseinladung zu der Sitzung, auf der der Beschluss gefasst werden soll, versandt werden. Der Beschluss dieser Änderungsanträge ist frühestens auf der darauffolgenden Sitzung der Delegiertenversammlung möglich.
- (3) Nach dem Beschluss durch die Delegiertenversammlung legen die Sprecher\*innen die Änderungen des Regelwerkes gem. § 82 Satz 2 ThürHG den zentralen Organen der Mitgliedsstudierendenschaften zur Beschlussfassung vor.
- (4) Eine Änderung des Regelwerkes bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der zentralen Organe der Mitgliedsstudierendenschaften. Die zentralen Organe der Mitgliedsstudierendenschaften haben ab Vorlage drei Monate Zeit, über die Änderung des Regelwerkes zu beschließen. Kommt nach Ablauf dieser Frist keine Beschlussfassung zustande oder wird die Änderung abgelehnt, verfällt der Änderungsantrag.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten Teile dieses Regelwerkes rechtsunwirksam sein bzw. werden, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen des Regelwerkes. Es bleibt weiterhin gültig.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.
- (3) Nach Bekanntwerden von rechtsunwirksamen Bestimmungen muss zur nächstmöglichen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit das Regelwerk angepasst werden, § 12 gilt entsprechend.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Das Regelwerk tritt am Tage nach der Veröffentlichung des durch die zentralen Organe der Studierendenschaften abgestimmten Regelwerkes bzw. der abgestimmten Änderungen desselben in Kraft.

**Anhang 1** Dieses Regelwerk wurde gemäß § 82 Satz 2 ThürHG vom 10. Mai 2018 von mind. 2/3 der zentralen Organe der Mitgliedsstudierendenschaften der KTS in eigenen Abstimmungen beschlossen:

02.06.2021      Universität Erfurt  
09.06.2021      Fachhochschule Erfurt  
XX.XX.XXXX Friedrich-Schiller-Universität Jena  
29.06.2021      Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
03.06.2021      Bauhaus-Universität Weimar  
09.06.2021      Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar  
XX.XX.XXXX Technische Universität Ilmenau  
04.09.2021      Hochschule Schmalkalden  
09.06.2021      Hochschule Nordhausen  
XX.XX.XXXX Duale Hochschule Gera-Eisenach

**Regelwerk der  
Konferenz der Thüringer  
Studierendenschaften**

Abgestimmt am 02.06.2024

<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
§ 1 Aufgaben und Stellung der KTS	3
<b>Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Vertretung der Mitglieder	3
<b>Organe der KTS</b>	<b>4</b>
§ 4 Organe der KTS	4
§ 5 Die Delegiertenversammlung	4
§ 6 Tagung der Delegiertenversammlung	4
§ 7 Die Sprecher*innen	4
§ 8 Aufgaben der Sprecher*innen	5
<b>Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen</b>	<b>5</b>
§ 9 Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen	5
<b>Ordnungen</b>	<b>5</b>
§ 10 Geschäftsordnung	5
§ 11 Wahlordnung	5
<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
§ 12 Änderung des Regelwerkes	5
§ 13 Salvatorische Klausel	5
§ 14 In-Kraft-Treten	6
<b>Anhang</b>	<b>6</b>
Anhang 1	6

## Präambel

Die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) ist die Interessenvertretung Studierenden und Studierendenschaften an den Thüringer Hochschulen. Die KTS vertritt die Belange aller Studierenden unabhängig ihrer politischen und religiösen Haltung sowie ihrer Nationalität. Die Konferenz der Thüringer Studierendenschaften bekennt sich zum Recht eines jeden Menschen auf freien und gleichen Zugang zu Bildung. Insbesondere unterstützt sie den Sozialpakt der Vereinten Nationen, der unter anderem grundsätzlich ein gebührenfreies Studium fordert, sowie die UN-Rassendiskriminierungskonvention (ICERD) und die Frauenkonvention (CE-DAW), welche unter anderem eine Diskriminierung auf Grund der Herkunft oder des Geschlechts untersagen. Die Konferenz der Thüringer Studierendenschaften setzt sich für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein und wirkt auf deren Umsetzung hin.

Dieses Regelwerk wird gemäß § 82 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), durch eine 2/3-Mehrheit der zentralen Organe ihrer Mitglieder nach § 2 verabschiedet. Der Abstimmungsprozess wird im Anhang dokumentiert.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die KTS insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen beschäftigen.

## Allgemeines

### § 1 Aufgaben und Stellung der KTS

- (1) Die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) ist die gemeinsame Vertretung der Studierendenschaften der Hochschulen des Freistaates Thüringen.
- (2) Die Aufgaben der KTS sind insbesondere:
  - (a) Vertretung der Belange der Studierenden und Studierendenschaften, **unter anderem** gegenüber dem zuständigen Ministerium, der Landes- und Bundespolitik, dem Studierendenwerk Thüringen, der Landespräsidentenkonferenz, Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden bei überregionalen Themen,
  - (b) Die überregionale und internationale Vernetzung der Studierendenschaften,
  - (c) Mitwirkung in bundesweiten Interessensvertretungen und Projekten zur Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden,
  - (d) Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Thüringen,
  - (e) Entsendung von Studierenden in den Studentischen Akkreditierungspool,
  - (f) Organisation bzw. Koordination der thüringenweiten Semesterticketverhandlungen.

## Mitgliedschaft

### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die verfassten Studierendenschaften der Thüringer Hochschulen.
- (2) Auf Antrag kann die Delegiertenversammlung weitere Studierendenschaften als assoziierte Mitglieder aufnehmen. Assoziierte Mitglieder sind ab dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme gleichrangig zu den ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme als assoziiertes Mitglied sind:
  - (a) Die ganzheitliche Vertretung der Studierenden einer Thüringer Hochschule,
  - (b) Eine den Grundsätzen der verfassten Studierendenschaft entsprechende innere Ordnung, insbesondere durch die demokratische Wahl der Organe der Studierendenschaft,
  - (c) Ein mit der verfassten Studierendenschaft nach ThürHG vergleichbares Maß an Autonomie der Studierendenvertretung und
  - (d) Die Zustimmung des zentralen Organs der Studierendenvertretung zu diesem Regelwerk.

### § 3 Vertretung der Mitglieder

- (1) Jede Mitgliedsstudierendenschaft wird durch bis zu zwei Hauptdelegierte in der KTS vertreten. Jede Mitgliedsstudierendenschaft kann unbegrenzt viele Nebendelegierte zur Stellvertretung benennen.
- (2) Delegiert kann nur werden, wer immatrikulierter Studierende eines Mitglieds ist.
- (3) Die Delegierten werden dabei durch die Mitglieder für eine Amtszeit von einem Jahr in die KTS entsendet. Wiederholte Entsendungen sind möglich.



- (4) Den Modus der Bestimmung der Delegierten regelt jedes Mitglied selbst.
- (5) Die Entsendung von Haupt- und Nebendelegierten ist den Sprecher\*innen durch schriftliche Bestätigung eines\*r Vertretungsberechtigten des zentralen Organs der Studierendenschaft des Mitglieds zu bestätigen oder anhand eines Protokoll(- auszugs) des zentralen Organs der Studierendenschaft des Mitglieds den Sprecher\*innen nachzuweisen.
- (6) Das Mandat der Delegierten endet,
  - (a) wenn die Amtszeit endet,
  - (b) wenn das Mandat gegenüber den Sprecher\*innen und dem\*r Vertretungsberechtigten des zentralen Organs der Studierendenschaft des Mitglieds schriftlich niedergelegt wird,
  - (c) bei schwerwiegender Pflichtverletzung durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten,
  - (d) durch Exmatrikulation an der entsendenden Hochschule des Mitglieds oder
  - (e) mit dem Tod.

## **Organe der KTS**

### **§ 4 Organe der KTS**

Organe der KTS sind:

- (a) Die Delegiertenversammlung und
- (b) Die Sprecher\*innen.

### **§ 5 Die Delegiertenversammlung**

- (1) Die Hauptdelegierten, ggf. vertreten durch Nebendelegierte, bilden die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist das oberste und beschlussfassende Organ der KTS. Sie kann zu allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, sofern dieses Regelwerk nichts anderes vorsieht. Die Beschlüsse sind bindend für die Arbeit der KTS und durch die Sprecher\*innen und die Delegiertenversammlung bzw. die Delegierten umzusetzen.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt die studentischen Vertreter\*innen für den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen. Näheres regelt die Wahlordnung.

### **§ 6 Tagung der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung tagt grundsätzlich öffentlich, es sei denn, die Nichtöffentlichkeit wird durch eine\*n Delegierte\*n für einzelne Tagesordnungspunkte beantragt. Anwesenheitsberechtigt in diesem Falle sind die Haupt- und Nebendelegierten. Die Delegiertenversammlung kann Ausnahmen für Gäste beschließen.
- (2) Jedes Mitglied hat höchstens zwei Stimmen. Eine Summierung beider Stimmen auf eine\*n einzelne\*n Haupt- oder Nebendelegierte\*n ist nicht zulässig.
- (3) Das Stimmrecht wird vorrangig durch die Hauptdelegierten und nachrangig durch die Nebendelegierten wahrgenommen. Sind mehr Nebendelegierte einer Studierendenschaft anwesend, als diese Stimmen wahrnehmen können, ist zu Beginn der Delegiertenversammlung verbindlich festzustellen, durch welche Nebendelegierten das Stimmrecht ausgeübt wird. Bei der Delegiertenversammlung sind alle Delegierten rede- und antragsberechtigt. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Delegiertenversammlung kann in Präsenz als auch mittels elektronischer Hilfsmittel durchgeführt werden.
- (6) Ein Umlaufverfahren für die Beschlussfindung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 7 Die Sprecher\*innen**

- (1) Die KTS wählt zwei Sprecher\*innen aus dem Kreis der Hauptdelegierten und wer § 3, Art. 2 erfüllt.
- (2) Die Besetzung der Sprecher\*innenposten soll geschlechterquotiert sein.
- (3) Die Amtszeit der Sprecher\*innen beträgt in der Regel ein Jahr, längstens jedoch bis zum Ende des Mandats. § 3 Abs. (6) bleibt unberührt.
- (4) Die Sprecher\*innen sind einzelvertretungsberechtigt und dürfen in dringenden Fällen selbstständig Beschlüsse fassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Über die Dringlichkeit und den Inhalt der Beschlüsse ist die Delegiertenversammlung unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren.
- (5) Sie sind der Delegiertenversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie informieren die Delegierten umfassend über ihre Tätigkeiten als Sprecher\*innen, auch im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse nach §5 Abs. 2 und §7 Abs. 4.

## **§ 8 Aufgaben der Sprecher\*innen**

- (1) Die Sprecher\*innen sind für die Vertretung der KTS in der Öffentlichkeit zuständig.
- (2) Die Sprecher\*innen bereiten die Delegiertenversammlung vor.
- (3) Sie setzen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung um, sofern der Beschluss der Delegiertenversammlung nichts anderes vorsieht.
- (4) Die Sprecher\*innen sind für die Umsetzung des Regelwerkes und der Ordnungen verantwortlich.

## **Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen**

### **§ 9 Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen**

- (1) Gemäß des Thüringer Studierendenwerkesgesetz (ThürStudWG) wählt die KTS die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerkes Thüringen.
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung.

## **Ordnungen**

### **§ 10 Geschäftsordnung**

- (1) Die KTS gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Geschäftsordnung enthält unter anderem Regelungen zu:
  - Form, Frist und Inhalt der Einladung zur Delegiertenversammlung,
  - Beschlussfähigkeit,
  - Öffentlichkeit,
  - Zulassung/Ausschluss von Gästen,
  - Antrags- und Rederecht von Gästen,
  - Kompetenzen der Sprecher bei Eilentscheidungen,
  - Abstimmungsverfahren,
  - Umlaufverfahren,
  - Protokollieren und Veröffentlichen von Sitzungsergebnissen,
  - Einberufung von außerordentlichen Sitzungen,
  - Ausschüssen/Referaten
- (3) Die Geschäftsordnung wird durch einfache Mehrheit der Delegiertenversammlung eingeführt bzw. geändert.

### **§ 11 Wahlordnung**

- (1) Die KTS gibt sich eine Wahlordnung.
- (2) Wahlen finden immer in unmittelbarer, geheimer, freier und gleicher Wahl statt.
- (3) Die Wahlordnung enthält unter anderem Genaueres zu:
  - der Wahl der Sprecher\*innen,
  - der Wahl der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen.
- (4) Die Wahlordnung wird durch einfache Mehrheit der Delegiertenversammlung eingeführt bzw. geändert.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Änderung des Regelwerkes**

- (1) Änderungen des Regelwerkes werden durch die Delegiertenversammlung ausgearbeitet.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt die Änderungen des Regelwerkes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten. Änderungsanträge müssen vor ihrem Beschluss auf einer Sitzung der Delegiertenversammlung bekannt gemacht werden und mit der Sitzungseinladung zu der Sitzung, auf der der Beschluss gefasst werden soll, versandt werden. Der Beschluss dieser Änderungsanträge ist frühestens auf der darauffolgenden Sitzung der Delegiertenversammlung möglich.
- (3) Nach dem Beschluss durch die Delegiertenversammlung legen die Sprecher\*innen die Änderungen des Regelwerkes gem. § 82 Satz 2 ThürHG den zentralen Organen der Mitgliedsstudierendenschaften zur Beschlussfassung vor.
- (4) Eine Änderung des Regelwerkes bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der zentralen Organe der Mitgliedsstudierendenschaften.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten Teile dieses Regelwerkes rechtsunwirksam sein bzw. werden, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen des Regelwerkes. Es bleibt weiterhin gültig.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

- (3) Nach Bekanntwerden von rechtsunwirksamen Bestimmungen muss zur nächstmöglichen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit das Regelwerk angepasst werden, § 12 gilt entsprechend.

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Das Regelwerk tritt am Tage nach der Veröffentlichung des durch die zentralen Organe der Studierendenschaften abgestimmten Regelwerkes bzw. der abgestimmten Änderungen desselben in Kraft.

### **Anhang**

#### **Anhang 1**

Dieses Regelwerk wurde gemäß § 82 Satz 2 ThürHG vom 10. Mai 2018 von mind. 2/3 der zentralen Organe der Mitgliedsstudierendenschaften der KTS in eigenen Abstimmungen beschlossen:

XX.XX.XXXX02.06.2021 Universität Erfurt

XX.XX.XXXX09.06.2021 Fachhochschule Erfurt

XX.XX.XXXX Friedrich-Schiller-Universität Jena

XX.XX.XXXX Ernst-Abbe-Hochschule Jena

XX.XX.XXXX03.06.2021 Bauhaus-Universität Weimar

XX.XX.XXXX09.06.2021 Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

XX.XX.XXXX Technische Universität Ilmenau

XX.XX.XXXX Hochschule Schmalkalden

XX.XX.XXXX09.06.2021 Hochschule Nordhausen

XX.XX.XXXX Duale Hochschule Gera-Eisenach



## TOP 6 – Diskussion: Finanzordnung Darlehen (Willi Kröning)

### Antragstext

Moin,

vor kurzem kam es zu einer Darlehensanfrage, die aufgrund der aktuellen FinO nicht bearbeitet werden kann. Die ThürStudFVO erlaubt allerdings eine Vergabe von Darlehen.

Durch die geringe Anwesenheit und verbliebene Zeit würde eine Änderung der FinO in dieser Amtszeit nicht mehr durchgehen, allerdings möchte ich die Zeit zum Sammeln von Argumenten für und gegen eine entsprechende FinO-Änderung sowie zum Durchdenken von Alternativen (Was kann man wo auf Rechnung kaufen? Wo ist ein Vorauslegen von Geldern aktuell unabdingbar?) nutzen. Ich würde mich freuen, dass Alternativen insbesondere dann kommen, wenn man gegen eine Implementierung von Darlehen ist.

Grüße

Willi